


Bern, den 28. Oktober 1869.

29. 1. 1869. 

# Das Departement des Innern

## der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an den Schweizerischen Bundesrat.

Uebersicht der  
Konventionen.

Die Konventionen der Finanzen, der Justiz und des Handels vom 5. August 1865 über die Abgrenzung der Kantone über die Grenzbestimmung eines Kantonsgebietes, welche ist bekanntlich bis jetzt ohne Vollzug geblieben und gleichwohl nicht außer Kraft getreten.

Der Grund dieses auffallenden Versäumnisses liegt darin, daß der Kantone der nördlichen Kantone für die Ausführung der oben erwähnten Konventionen keine Summe festgesetzt und von Canton auf den bei der Kantone geschloß in Aussicht gestellte Konvention bis dahin nicht erfüllt worden ist. In Folge dessen sind die selbstständigen Kantone der Schweiz und Schweizerischen Gebiete längere Zeit für die Ausführung der Konventionen nicht eingetreten und konnten nicht, ohne den Kantone zu geschwehen, unterzeichnet bleiben, da der Art. 6. des Kantone der Schweiz vom 3. Februar ausdrücklich auf die Ausführung der Konvention für die österreichischen Kantone zu deutet. Diese unglückliche Konvention wurde durch die Eröffnung der österreichischen Gesandtschaft am 1. März 1868 ebenfalls nicht erfüllt, weil die Ausführung der von der Konvention beabsichtigten ungenügenden Summen, die die finanzielle Lage des Kantone nicht zuließ, malis die österreichische Verwaltung nicht dazu fähig erschien können, wenn sie die Realisierung nicht gesehen, die Erfüllung der Konvention, die Konvention mit dem gesagten österreichischen Gesandten



Einfluss der Naturwissenschaften bezogen zu werden.

In neuester Zeit ist nun die Augabergsicht, welche in die neuen  
 Naturwissenschaften, das österreichische Reich die Einführung einer  
 Eisenbahn von Wien über Salzburg und Bayern von der öster-  
 reichischen bayrischen Grenze bei Dillingen mit Zuzug der neuen Eisenbahn  
 von der österreichischen bayrischen Grenze bei St. Margarethen  
 und von Salzburg von der Pfalzgrenze bei Speyer in Casselstein,  
 jetzt genommen und durch Aufzeichnung eines des Gesetz vom  
 20. Mai d. J. dieses Reiches gesetzlich ist.

Dieses Projekt entspricht auch der neuen Reichs-Verfassung, d. h. so  
 weit als die eigentliche Grundbesitz betrifft, der Regulierung der  
 Kantone vom 5. August 1865, welche über den Verkauf der  
 ab, das die Halle der in dem Kantone von Regensburg  
 durch Salzburg, Ruffi eine solche Salzburg-Linie gesetzlich werden  
 will.

Mit Note vom <sup>26</sup> 20. August hat sich die österreichische Regierung,  
 selbst von diesen neuen Entschliessungen der österreichischen  
 Regierung Kenntnis gegeben und damit die Achtung gegeben,  
 dass die neue österreichische Regierung zu dieser Abänderung die  
 Zustimmung erteilt, beziehungsweise zu einem Kopie der  
 Kantone vom 1865 bezüglich dieser Punkte hat gegeben werden.

Der die Zeit zurück zu den Aufschlüssen auf dem Gebiet der  
 Kantone St. Gallen betreffend, so wurde der dortigen Regierung  
 die folgende Note zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Der  
 Herr von Regensburg kann bald zur öffentlichen Kenntnis und wird  
 im Reichs-Rat eine bedeutende Bewegung hervor, indem das  
 mittlere Reichs-Rat der ursprünglichen ungenutzten Aufschlüsse  
 in Ruffi durch die Gesetzgebung wissen wollte, was man das oben  
 Reichs-Rat der neuen österreichischen Projekt, was man die Au-  
 schließung in Speyer als durch die Nationalversammlung im allgemeinen  
 Interesse liegen sollte bestimmt werden.

Die Regierung von W. Gallen sprach sich in ihrem Namen,  
 in der Sitzung vom 28. September d. J. aus, daß sie ihren Anteil  
 von dem durch die Staatsverwaltung vom 5. August 1865 erwähnten,  
 demselben Aufschuß bei Kütschi abzugeben und einem südlichen Galgen,  
 eine beliebige Höhe, jedoch nicht unter dem unzulässigen  
 Voraussetzung, daß nachfolgenden Bedingungen Befolgung zu  
 tragen und solche in der Staatsverwaltung aufzunehmen  
 werden:

- 1) Als Aufschußpunkt wird Gungy angesetzt, jedoch der  
 Aufschuß in Gungy nicht unbedingt abzugeben.
- 2) Hinsichtlich des Gebietes wird angetragen, daß der Bezirk  
 Linder - W. Mangyuraffon im Gungygebirge, mit der  
 benachbarten und pfennigartigen Gungygebirge in gleicher  
 Verbindung der Gebiete abzugeben werden.
- 3) In der Verwaltungsbereich des Verwaltungsbereiches  
 sollen die Gebiete zu der pfennigartigen Linder und  
 gebiet soll als allgemeines Gebietsgebiet anerkannt  
 werden, daß der gegenwärtige Bezirk nicht durch  
 künstliche Kombinationen von der Gungygebirge  
 abgetrennt werden.
- 4) Es soll die Zustimmung gegeben werden, daß alle  
 über und von Linder, bezugsweise Gebiete nach  
 Gungy und weiter, sowie alle über Gungy nach Gungy  
 und Linder und weiter gebundenen Gebiete zwischen  
 der pfennigartigen Gebiete und der pfennigartigen  
 pfennigartigen Gebiete getrennt werden.
- 5) Es soll von der Regierung die Zustimmung angetragen  
 werden, daß die Gebiete einer Lokalisation, eine pfennigartige  
 Gebiete Gebiete oder Gebiete von Oben in der Richtung  
 nach Gungy, bezugsweise zum Aufschuß an der  
 Gungygebirge - Gungygebirge - Gungygebirge abgeben werden.

evollte, gesteuert werden, sobald die Besondere Besondere  
 unbeschadet werden.

Obgleich man diese Angelegenheiten auf die in mancherlei  
 Weise über den Verlauf der Verhandlungen und die Besondere,  
 in diesen Fällen die Besondere Verhandlungen nicht nur in  
 dem von Österreich vorgeschlagenen Punkte unzulässig.

Die Eingabe der Regierung von St. Gallen schließt mit  
 dem Besonderen, so wollen die Verhandlungen:

- 1) an die österreichische und bayerische Regierung die Ein-  
 Ladung richten, zur Besondere der Besondere vom 5.  
 August 1865 hier zu bieten, zu  
 diesen Punkten Abhandlungen zu bezeichnen und dieselben  
 mit den entsprechenden Zusatzen zu versehen;
- 2) ihr Gehörzeit zu verschaffen, in einer Konferenz mit  
 uns, nach dem Verlauf der Verhandlungen über die in  
 den Verhandlungen für die Verhandlungen zu ver-  
 ständlichen Zusatzen unsere Verhandlungen zu pflegen.

Zu diesen Punkten ist in den letzten Tagen nach einer Mitteilung  
 aus dem oben erwähnten Kanton (siehe Verhandlungen,  
 den 22. Oktober), in welcher die Besondere nachstehend  
 und die Eingabe auf die Besondere von Österreich angeführt  
 sind. —

Was nun zunächst die allgemeine Sache betrifft,  
 ob die Besondere der Besondere auf die Besondere überführt  
 werden, nach dem Verlauf der Verhandlungen vom 5.  
 August 1865 hier zu bieten werden sollen, so kann die Besondere  
 nicht zweifelhaft sein. Was nun die projektirte österreichische  
 Linie angeht, so ist die Besondere Besondere Besondere  
 Besondere und Besondere Besondere, so sind nach dem Verlauf der  
 Verhandlungen, welche durch die Verhandlungen der Besondere für  
 die allgemeine Verhandlungen in Österreich haben — die Besondere

Lippenbassverbindung mit Lindau, Später mit Suidwitschoffen  
 und von diesen Plätzen auszuführen einfliegen Ankerpit  
 besehen, das sogenannte Debouche' nach Salzkrieg, beziehung einseitig  
 blick und von dort einseitig nach dem österreichisch-ungarischen  
 Gebiet, und von dort über den Danubius nach Wien u. s. w.  
 so einleuchtend, daß es Nichts der Besatzung Ankerpit wäre, nicht  
 dazu hant zu blicken, und genau wie so man, als eine Ablesung  
 zu einem, die besatzungswise Kartographierarbeiten im südlichen Gebiete  
 bewerkstelligenden Gaspaltung der Dinge gesehen müßte.

Hiingegen wird nicht, wie festlich auf die Besatzung der  
 Linien-Rück-Salzkrieg durch eine Linien-Rück-Salzkrieg beschränkte  
 Revision der Kartierung, ein tiefes Vertrauen zu brauchen  
 scheint, nicht eingetretene werden können.

Die dem Sammeligen Kartierungswesen ist im Wesentlichen,  
 diesen um die Herstellung einer Kartierungsbasis zwischen dem  
 südlichen der bayerischen Gasse und Lindau mit P. Mangoldt,  
 aber, dem vorgezeichneten Punkte des österreichischen Lippenbass-  
 netzes und gleichzeitig um die Herstellung einer Kartierung  
 zwischen dem österreichischen Gebiet Bayern und Salzkrieg  
 über österreichisches Gebiet. Jetzt dagegen haben wir in der  
 vorerwähnten Linien-Rück-Salzkrieg-Kartierung des österreichischen  
 einen einseitigen Ankerpitlinie nach Osten und Süden von uns, welche  
 allerdings gleichzeitig durch eine Grenzlinie nach P. Mangoldt,  
 aber mehr wie notwendig, die Quintalbau zur Kartierung bringt.

Die Gassepunkte, von denen die der bayerischen Kartierung von  
 geschlossen werden, sind jetzt nicht mehr ganz einseitig, und auf  
 die Lage der Karten ist ganz über dem neuen Projekte  
 Spielräume nicht, als sie bei dem alten Projekte war.  
 Bestimmungen der bayerischen Kartierung, wie solche, die nicht  
 durch die Linien-Rück-Salzkrieg betreffen, können ihre  
 Bedeutung jetzt verloren haben, und von dort nicht können die

manuierliche Vorlesung jährl. Verhandlungen anfertigen, welche in  
dem hiesigen Kantone nicht aufhalten geschehen sind, wie denn die  
manuierliche Kopie der Verhandlungen, welche von der Regierung von  
St. Gallen in ihrer Verhandlung bereits gesammelt worden sind.  
Vollends die Befragung zu einer Kopie des Kantons von 5. Aug.  
1865 wurde bittet, so kann sie denn eine unter der Befragung  
Ufner, daß die Kopie nicht nur manufakture auf Aufstellung  
der Linie Salzkrieg-Rußi durch die Linie Salzkrieg-Luise (Haag)  
eingesprochen werden, sondern eine vollkommen offene und  
freie sei.

Dieser Punkt bringt es im Kantone mit sich, daß die  
Ungleichheit nicht so beschränkt werden kann, wie es die  
Kopie der österreichischen Regierung zu sein scheint, weshalb  
in folgenden Verhandlung zwischen der Befragung und Österreich die  
in dem Kantone manufakturen Uebereinkommen festzustellen  
und sodann nach mit dem dritten Mitkontrahenten des Quartel,  
beschränkung, bezogen, zusammenzufassen, um die manufakturen  
die Uebereinkommen gänzlich in der Kantone aufzuheben.  
Ungleichheit davon, daß die hiesige Manufaktur eine gewisse Anzahl  
männ, wenn der dritte Mitkontrahent sich manufakturen  
damit eingepreist werden solltet hätte, würde die manufakturen  
nach der Befragung mit Österreich eine kleine Anzahl zu Gebra  
kommen, welche jedes Viertel kommen auf Befragung, die  
nicht direkt mit Salzkrieg-Rußi zusammenzufassen, manufakturen  
zu stellen scheint. Man sollte nicht vergessen, daß bei Russi,  
für die Kantone in gleicher Weise manufakturen werden sollen,  
wie bei der Befragung und Befragung des Kantons, weshalb diese  
gemeinsamen Verhandlungen zwischen der drei beteiligten  
Kantone Österreich, bezogen und der Befragung.

Die Regierung von St. Gallen beabsichtigt, es sollte die  
Ungleichheit der österreichischen und bayerischen Regierung die

Erledigung nicht, zur Revision des vorgenannten Generalassistenten  
vom 5. August 1865 hier zu bieten.

Die Vorfassung in der Originalzeit der Induktion von dem  
jetzt und laut Nota der Generalassistenten vom 5. August 1865  
übermündet, » ob und in welcher Weise ein Gesandter sein,  
» mit Rücksicht auf die Staatsanträge vom 5. August 1865 in  
» wesentlichen Modifikationen des selben, nämlich der Unterscheidung  
» der zentralen und peripheren Rechte durch die zentralen und peripheren  
» Instanzen zu lassen, » so wird es in unserer Stellung sein, die  
» grössten Erklärungen für sich abzugeben und im Hinblick  
» auf den Inhalt der vorliegenden Punkte zu überlegen.

In der Sache, welche Ziele bei der Revision der Bestimmungen  
spezifiziert sind, ist die Angelegenheit und welche Bestimmungen dabei  
gültig gemacht werden sollen, haben wir für uns nicht  
eingesehen. Es wird dies bei Verhandlung der Zusatzartikel und  
die spezifizierten Bestimmungen zur Sprache kommen. Das  
Sicherheitsamt wird nicht zurückgehen, die Unterstützung dieser Ver-  
träge eine Konsultation vorzunehmen zu lassen, bei welcher der  
Regierung vom 25. Juli nach einem Prinzip Originalzeit  
gegeben werden soll, in Gegenwart der spezifizierten  
Delegationen ihrer Prinzipien und Vorfassung, bezüglich — den  
zu ratifizierenden Zusatzartikel und die Bestimmungen zu setzen  
und <sup>oder</sup> spezifizierten Punkte, welche die spezifizierten Bestimmungen  
überprüft werden, unter der Aufsicht der spezifizierten  
Ständigen dieses Amtes werden sollen.

In Zusammenfassung der Gesandten werden wir zu  
beraten:

- 1) ob für die Nota der spezifizierten Generalassistenten vom  
26. April durch eine Revision nach bilinguier  
Sprache zu beraten;
- 2) ob für die Delegation zu den zu grössten Instanzen

4124

Kundmachung vom 1. Novbr. 1869.

Tunnesch. No.

Lodisgesetzblatt.

Der k. k. Statthalter:

H. Gallen

k. k.

Kantonsverordnungen zu veröffentlichen im Journal:

Kantonsrat Weber von Luzern, Mitglied des schweizerischen  
Bundesrats, u.

Landammann Ogli in St. Gallen, do do ;

- 3.) ob bei der Regierung des Kantons Bern, Bern und  
Kanton Bern betreffend die den Abgeordneten zu erteilenden  
Instruktionen anzulegen, und einzulegen, bei deren Vor-  
bereitung jedoch der Regierung von St. Gallen Gehörzeit  
zu erteilen, Vernehmung zu geben, und auf Verlangen  
des Kantons, beifolgende Instruktionen anzulegen;
- u. 4.) ob bei der Regierung von St. Gallen von diesen Gesetzen  
Kenntnis zu geben.

Vollziehung durch die Landammänner. Instruktionen, unter  
Rückfluss der Akten an die Regierung des Kantons.

Der Kantonsrat  
Statthalter des Kantons:

Lithograph:

Lith.

- 1.) Nota von Statthalter. Gesetzblatt v. 26. August 1869;
- 2.) Kantonsratliche Kreisgesetzblatt n. 8. Juni 1869;
- 3.) Schreiben der Regierung von St. Gallen n. 27. Sept. 1869;
- 4.) Eingabe des Kantons St. Gallen an den Bundesversammlung, n. 22. Okt. 1869,  
mit einem Lithographen.